

# Entstehung einer modernen Erkenntnis der Staatspolitik: Robert von Mohl in der Tradition der deutschen Staatswissenschaften

VON

Shuichiro Kimura

Die politische Ökonomie als Wirtschaftswissenschaft im weiteren Sinne ist nicht nur darauf ausgerichtet, das Markt-System aufzuhellen, sondern muß notwendigerweise auch die „Politik“, i. e. die Institutionalisierung der revidierenden Wirkungen des Staates durch Gesetzgebung und Verwaltung gegen den ökonomischen Grundprozeß als unentbehrlichen Bestandteil umfassen.<sup>1</sup> Als Adolph Wagner (1835-1917), Professor der „Staatswissenschaften“ an der Universität Berlin, das Hauptwerk seines verstorbenen Lehrers, Karl Heinrich Rau, der zur Verbreitung der Smith'schen Wirtschaftslehre viel beigetragen hatte, 1876 von Grund auf neubearbeitete, kritisierte er, „Rau geht nirgends principiell auf die Betrachtung des Staats aus dem volkswirtschaftlichen Gesichtspuncte ein“,<sup>2</sup> und zeigte einen so weiten und freien Horizont, daß er die weitreichende Staatstätigkeit als „Zwangsgemeinwirtschaft“ zur Befriedigung der „Gemeinbedürfnisse“ begriff. Für Wagner war die Volkswirtschaft „keines-

---

<sup>1</sup> Die folgende Studie ist eine Erweiterung des Manuskriptes des Verfassers für einen Bericht mit dem fast gleichen Titel auf der 70. Jahresversammlung der Gesellschaft für die Geschichte des wirtschaftswissenschaftlichen Gedankens am 28. Mai 2006 zu Kanagawa Universität.

<sup>2</sup> A. Wagner, Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre, Mit Benutzung von Rau's Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre, Leipzig u. Heidelberg 1876, S.241.

wegs ein reines Naturgebilde“, sondern „ein Kunstproduct“, „von Menschen künstlich absichtsvoll und planmässig gemachte Organisation“, in der auch die „Rechtsbasis“ – nämlich Institutionen – als eine notwendige Voraussetzung miteingeschlossen war, und dabei ging es um „die richtige Combination“ der drei Wirthschaftssysteme, „des privatwirthschaftlichen“, „des gemeinwirthschaftlichen“ und „des caritativen“.<sup>3</sup> In dieser weitesten Auffassung stammte er echt von der „guten alten Traditionen“ der deutschen Nationalökonomie, besonders von der „cameralistischen Tradition“<sup>4</sup> ab.

Bemerkenswert erscheint uns, daß es bezüglich Wagners tiefsinniger und praktischer Auffassung einen Strom der Diskussionen über die Staatsverwaltungstätigkeit gab, die durch die Geisteslinie der deutschen Staatswissenschaften seit 18. Jahrhundert ständig, aber neuzeitlich im Prozeß der Modernisierung sowohl der Gesellschaft wie der Verfassung im 19. Jahrhundert, vor allem durch die Schriften Robert von Mohls (1799-1875) und Lorenz von Steins (1815-1890) weiter vertieft wurden. Ihren Diskussionen können wir eine Kette von Erkenntnissen ablesen, daß für die Verwirklichung der Selbständigkeit des einzelnen die die Grundbedingungen bietenden, allgemeinen Staatsverwaltungstätigkeiten unentbehrlich seien. Um diese Erkenntnis zu gewinnen mußte man zuerst zur Anerkennung des Grundsatzes der Privatautonomie, und dann zur Einsicht über die moderne „soziale Frage“ unerlässlich kommen. Die moderne Erkenntnis der Staatspolitik und der moderne Staatsinterventionismus, einerseits auf dem Grundprinzip der bürgerlichen Gesellschaft, d. i. der Selbständigkeit des

---

<sup>3</sup> Ebenda, S.161-171.

<sup>4</sup> Wagner, Die akademische Nationalökonomie und der Socialismus, Rede zum Antritt des Rectorats der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, gehalten in der Aula am 15. October 1895, Berlin 1895, S.15.

einzelnen oder der Privatautonomie beruhend, werden dann andererseits da entstehen, wo man sich die Notwendigkeit bewußt macht, das bürgerliche Grundprinzip staatspolitisch zu ergänzen, in Richtung auf die Beseitigung der Hindernisse für Selbständigkeit, oder auf das Schaffen der Voraussetzungen für Selbständigkeit.

Heute stehen wir erneut der Frage gegenüber, ob der Markt die Freiheit allgemein verwirklichen kann. Die folgende Untersuchung setzt sich zum Ziel, den Stellenwert des süddeutschen Frühliberalen Robert von Mohl als den Begründer der modernen Erkenntnis der Staats-Politik zu erklären, und dadurch die Signifikanz anzudeuten, wie der staatswissenschaftliche Gesichtspunkt, durch das Verfolgen der Interessen für das „Regieren“ und die Verwaltung, zur Entwicklung der politischen Ökonomie in Deutschland beigetragen hat.

## I Wissenschaftliche Phase der deutschen Staatswissenschaften und Gedanke des Rechtsstaates

In Deutschland, in dem die bürgerliche Gesellschaft im Vergleich zu den westlichen Ländern verspätet zur Reife gekommen ist, entstanden die sich vormundschaftlich einmischenden Staaten mit dem System der „Polizei“, d. i. der inneren Verwaltung, unter dem aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts. Dieses Regime war auch wissenschaftlich auf den „Eudämonismus“ des älteren naturrechtlichen Gedankens begründet, der den Monarchen zum „Frieden und Wohl“ seiner Untertanen verpflichtete (i. e. der alte „Wohlfahrtsstaat“). Wie D. Klippel hinweist, „Solange Glückseligkeit des Individuums nicht verstanden wird als die Möglichkeit, in

bestimmten Lebensbereichen ‚auf eigene Fassung selig zu werden‘, macht paradoxerweise gerade die Einbeziehung von Individualinteressen in den Staatszweckbegriff das Individuum zum Objekt staatlicher Bevormundung und ‚Sozialdisziplinierung‘.<sup>5</sup> Im Prozeß also der danach historisch-fortdauernden Entwicklung des staatsverwaltenden Einmischungssystems, vom ‚Polizeistaat‘ via Vermittler des ‚Gesetzesstaates‘ der konstitutionellen Monarchie zum modernen Verfassungsstaat, mußte die Grundaufgabe des modernen staatspolitischen Gedankens, nach meiner Meinung, die zwei-stufige Struktur sein, nämlich einerseits diese Vormundschaft (den Eudämonismus) des älteren Wohlfahrtsstaates zu überwinden und das Prinzip der Privatautonomie herzustellen, und dann andererseits ein modernes Prinzip der Staatsintervention als neues vorzulegen, das der mit den Ausbrüchen der verschiedenen ‚sozialen Fragen‘ sich das ganze 19. Jahrhundert hindurch immer erweiternden Nachfrage der neuen sozialpolitischen Verwaltungen entsprechen könne.

Es waren die Kameralwissenschaft im weiteren Sinne (d. i. Ökonomie, Polizeiwissenschaft und Kameralwissenschaft im engeren Sinne) und das naturrechtliche Denken, welche den deutschen Territorial-Absolutismus des 18. Jahrhunderts besonders praktisch stützten. Die Gründung des Lehrstuhls für Kameralwissenschaft in einer Universität kam zuerst 1727 in Halle und Frankfurt an der Oder in Preußen, und dann folgten ihnen die andere. Die Naturrechtslehre, sich der kirchlichen Autorität widersetzend, begründete die positive Rechtsordnung des Absolutismus als der neuen ra-

---

<sup>5</sup> D. Klippel, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976, S.63f. Über die Beziehungen zwischen dem älteren Naturrechtsgedanken und der Staatszwecklehre in Deutschland, siehe vor allem C. Link, Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit, Grenzen der Staatsgewalt in der älteren deutschen Staatslehre, Wien u.a. 1979, insbes. S.138f.

tionalen staatsbildenden Kraft.<sup>6</sup> Bedeutungsvoll ist dabei vor allem, daß seit Ende des 17. Jahrhunderts das „Allgemeine Staatsrecht (Ius publicum universale)“ als das naturrechtliche öffentliche Recht entstand. Dabei baute dieses Staatsrecht eine Brücke zwischen der Naturrechtslehre, die die Gestaltung und den Zweck des Staates behandelte, und der Politik sowie den kameralistischen Gebrauchsdisziplinen, die die Mittel zur Erreichung des Staatszwecks empirisch behandelten. In der Mitte des 18. Jahrhunderts ist dadurch das Feld, das alle das naturrechtliche Staatsrecht, die empirische Politik, die Reichsgeschichte und Staatengeschichte, die drei Gebiete der Kameralwissenschaft im weiteren Sinne umfaßte, als „Staatswissenschaften“ angenommen worden, und ihre Systematisierungen sind verschiedenartig, aber im Grunde unter dem Gesichtspunkt des Zweck-Mittel-Zusammenhang versucht worden.<sup>7</sup>

In diesem wissenschaftlichen Milieu, das die „Staatswissenschaften“ des 18. Jahrhunderts und die eigentümliche Rolle des „Allgemeinen Staatsrechtes“ dabei hervorbrachte, war auch Immanuel Kant (1724-1804) deshalb sich der Arbeit als nichts anderen als der Aufgabe der „Theorie des Staatsrechtes“<sup>8</sup> bewußt, das System der Pflicht (den Eudämonismus) von Christian Wolff (1679-1754), von dem die absolutistisch-ständische positive Rechtsordnung begründet worden war, zu kritisieren und das Prinzip der Privatautonomie in der modernen bürgerlichen Gesellschaft aufzu-

---

<sup>6</sup> Wie allgemein bekannt, hat H. Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, Neuwied u. Berlin 1966, München 1986, über die Geschichte der Polizeiwissenschaft ausführlich berichtet.

<sup>7</sup> Vgl. C. Link, Rechtswissenschaft; H. E. Bödeker, Das staatswissenschaftliche Fächersystem im 18. Jahrhundert, dies beides in: R. Vierhaus (hrsg.), Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung, Göttingen 1985,

<sup>8</sup> I. Kant, Ueber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793), in: Philosophische Bibliothek, Bd.47I, hrsg. von K. Vorländer, Leipzig 1913, S.67-113, S.105.

stellen, und führte die Arbeit in der Kategorie des „Staatsrechtes“ durch. Während in England die Logik der Selbständigkeit des modernen Menschen und der bürgerlichen Gesellschaft durch die psychologische gefühlsanalytische Anthropologie (von T. Hobbes bis A. Smith, und zum Utilitarismus, nämlich „self-conservation“ (Existenz) und pursuit of happiness) geformt worden ist, hat man in Deutschland, ohne diese anthropologischen Voraussetzungen, nicht die „Moral“ der civil society (dann also das autonome Prinzip der wirtschaftenden Menschen) sondern die vom Gesetz geschützte bürgerliche „Freiheit“ unter den Bezeichnungen des „Rechts“ und des „Staates“ – also als das Problem der erwünschten modernen Verfassungsstruktur – zur Diskussion gestellt.

Besonders bemerkenswert dabei ist das Denken des „Rechtsstaates“, das speziell in Deutschland seit der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden und entwickelt worden ist. Das ist unter dem tiefen Einfluß von der deutschen Verfassungsgeschichte und Sozialgeschichte, sich auf Staatsrechtslehre orientierend, ein unterirdischer Flußlauf geworden, der mit der Achse des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (d. i. Freiheit von der Staatsintervention) die Privatautonomie als das Grundprinzip der modernen Gesellschaft von Anfang bis Gegenwart konsequent auf deutschem Weg begründet hat.<sup>9</sup> Noch dazu scheint der Rechtsstaats-Gedanke uns als ein ideelles Instrument funktioniert zu haben, das, einer-

---

<sup>9</sup> In der Forschungsgeschichte zum Rechtsstaatsgedanken haben die Aufsätze von U. Scheuner, besonders, Begriff und Entwicklung des Rechtsstaats, in: H. Dombos u. E. Wilkens (hrsg.), Macht und Recht, Beiträge zur lutherischen Staatslehre der Gegenwart, Berlin 1956, S.76-88; Die neuere Entwicklung des Rechtsstaats in Deutschland, in: E. v. Caemmerer, E. Friesenhahn u. R. Lange (hrsg.), Hundert Jahre deutsches Rechtsleben, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860-1960, Bd.II, Karlsruhe 1960, S.229-262, noch nicht Bedeutung verloren, vor allem in betreff der englisch-deutschen vergleichenden Geschichte.

seits auf der sicheren Basis der Selbstautonomie stehend, andererseits zugleich den Bestand des die notwendigen Voraussetzungen für Selbsthilfe gemeinsam und subsidiär schaffenden modernen administrierenden Staatsinterventionssysteme sowohl von der normativen Diskussion (vernünftigt-ideellen Staatszwecklehre) als vom Rechts-Formalismus garantiert.

In der „Metaphysik der Sitten“ (Rechtslehre, 1797) hat Kant eine notwendige zwischenmenschliche Beziehungslehre unter dem a priori vernünftigen Prinzip der „Autonomie des Willens“ entfaltet, dann das „Recht“ als eine äußere Form zur allgemeinen Verwirklichung der Freiheit aller Menschen erfaßt, und dadurch selbst die ältere naturrechtliche Kategorie des „Staatszwecks“ (i. e. die eudämonistische „Materie“) an sich transzendiert.<sup>10</sup> Dabei ist der Ausblick nach einem „repräsentativen System des Volks“ („Republik“)<sup>11</sup> als die vernünftigt-ideelle „Theorie des Staatsrechts“ angeboten worden, und die Entscheidung der Allgemeingültigkeit „äußerer Freiheit“ („äußeren Rechts“) einzelner Menschen sowie die Verneinung der moralischen Gesetzmäßigkeit des „Glückes“ (der „Materie der Willkür“) sind erreicht worden.

Danach hat die charakteristische Verfassungsstruktur der Kontinuität der monarchischen Regierung durch Selbstreformen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die zwei Typen hervorgebracht, nämlich Preußen mit der wirtschaftlichen Bourgeoisierung sowie der Verspätung der Volksvertretung einerseits und die südwestlichen Länder mit der Gestaltung des Frühkonstitutionalismus sowie der Bewahrung der handwerksmäßigen Gesellschaft des „Mittelstandes“ andererseits. Eine Erkenntnis über die preu-

---

<sup>10</sup> I. Kant, Die Metaphysik der Sitten, Erster Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797), in: Philosophische Bibliothek, Bd.42, hrsg. von K. Vorländer, 2. Aufl., Leipzig 1907, S.1-208 [Abk.: Rechtslehre], S.34f.

<sup>11</sup> Ebenda, S. 170.

ßische Staatsverwaltung hat Hegel als eine Lehre über die „Regierungsgewalt“, nämlich die bürokratische Verwaltung ausgedrückt,<sup>12</sup> und wenig später in Norddeutschland hat die historische Rechtsschule, durch die Rezeption der kantischen vernünftigen Rechtslehre im privatrechtlichen Gebiet, ihre Wege zum abstrakten ent-ethischen Rechtspositivismus zu gehen angefangen. In Südwestdeutschland dagegen ist die kantische Vernunftrechtslehre staatsrechtlich übernommen worden und hat dem Frühkonstitutionalismus eine theoretische Stütze gegeben.<sup>13</sup> Die Einführung des Konstitutionalismus mußte aber zum Auftauchen des Monismus des positiven Rechts führen. Es war Robert von Mohl, welcher in der Übergangsperiode vom vernunftrechtlichen kantischen Neu-Naturrechtsgedanken zum Rechtspositivismus seit der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwischen dem Prinzip der Privatautonomie (das normative Bild der bürgerlichen Gesellschaft), das Kant vernünftig-ideell (durch einen kategorischen Imperativ) gezeigt hatte, und den sich immer verbreitenden Tätigkeiten der Staatsverwaltung eine gemeinsame Basis gefunden und eine moderne Erkenntnis der Staats-Politik auf die verwaltungsrechtliche Ebene fixiert hat.

---

<sup>12</sup> Für Hegel sei der Inhalt der „Regierungsgewalt“ (d. i. der „richterlichen und polizeilichen Gewalten“) die „Geschäft der Subsumtion“ des Staates, um „das allgemeine Interesse“ in den Zwecken des „Besonderen der bürgerlichen Gesellschaft“ geltend zu machen. Vgl. G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, in: Philosophische Bibliothek, Bd.124, hrsg. von G. Lasson, 2. Aufl., Leipzig 1921, S.237 (§287).

<sup>13</sup> Vgl. z. B. C. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, 4 Bde., 1829-35, 2. Aufl., Stuttgart 1840.



## II Rechtsstaat und Erkenntnis der Staats-Politik bei Robert von Mohl

Robert von Mohl wurde 1799 in Stuttgart im Herzogtum Württemberg geboren. Seine Eltern beide stammten aus der hohen Beamtschaft und dem gebildeten Bürgertum dieses Landes und sein Urgroßvater war Johann Jacob Moser (1701-1785), der vom Standpunkt der Reichspublizistik aus dem Territorialabsolutismus Widerstand geleistet und die Rechte der Landstände verteidigt hatte. Mohl studierte Rechtswissenschaft und Staatswissenschaften in Tübingen und Heidelberg, promovierte in Tübingen, wurde 1824 a. o. Professor an der juristischen Fakultät derselben Universität. Von 1827-45 widmete er sich als o. Professor der „Encyklopädie der Staatswissenschaften, Politik, Polizei-Wissenschaft, und des Staatsrechts“ an der staatswirtschaftlichen Fakultät (der zweite Nachfolger des Professors der „Staatsverwaltungspraxis“ Friedrich List) den Erweiterungen seiner Fakultät, und führte die Herausgabe der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ seit 1844. Von 1847-61 hatte er eine Professur des Verwaltungsrechts und der damit verwandten Wissenschaften in Heidelberg, und darüber hinaus eine Laufbahn in der politischen Praxis: von 1846-47 war er Mitglied des Gemeinderats der Stadt Tübingen, 1847 Mitgl. der württembergischen Zweiten Kammer, von 1848-49 Mitgl. des linken Zentrums in der Frankfurter Nationalversammlung und Reichsjustizminister, von 1857-73 Mitgl. (seit 1867 Präsident) der Ersten Kammer des badischen Landtages, von 1861-66 badischer Gesandter am Deutschen Bundestag, Frankfurt a. M., und von 1866-71 in München, von 1871-74 Präsident der badischen Oberrechnungskammer in Karlsruhe, von 1874-75 Mitgl. des Deutschen Reichstages (Nationalliberale Frak-

tion), Berlin.<sup>14</sup>

So scheint Mohl ein Muster des „politischen Professors“ gewesen zu sein, aber darüber hinaus erfreut er sich großer Berühmtheit als Bahnbrecher, der den Begriff „Rechtsstaat“ ins Feld des Staatsrechts eingeführt hat, und dadurch kann man mit gutem Recht von seinem Beitrag zur Entwicklung des modernen Gedankens in Deutschland sprechen. Dabei muss doch eine große Aufmerksamkeit vor allem darauf gerichtet werden, daß der Mohlsche Diskurs über den bürgerlichen liberalen „Rechtsstaat“ im Grunde der Diskurs über die sehr weitreichende „Polizei“-Tätigkeit des Staats zum Wohlzweck war.

*1. Selbständigkeit des Einzelnen und  
subsidiäres Prinzip der „Polizei“*

In Württemberg wurden unter Napoleonischer Herrschaft viele geistliche und weltliche Territorien seit 1803 stufenweise und großzügig einverleibt und sowohl der Flächeninhalt als die Bevölkerung haben stark zugenommen, inzwischen hatte der Herzog Ende 1805 die Königswürde erlangt. Für die Regierung dieses neuen Königreichs wurde die politische Integration der verschiedenen neuen Territorien und Einwohner und der Stände eine bedeutende Aufgabe, und an der Universität Tübingen ist

---

<sup>14</sup> Über das Leben und die Tätigkeit von Mohl, siehe vor allem E. Angermann, Robert von Mohl 1799-1875, Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten, Neuwied 1962; H. Marcon u. H. Strecker, Robert (von) Mohl, in: 200 Jahre Wirtschafts- und Staatswissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Leben und Werk der Professoren, Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen und ihre Vorgänger (1817-2002) in zwei Bänden, hrsg. u. bearb. von H. Marcon u. H. Strecker unter Mitarbeit von G. Randecker, Stuttgart 2004, S.173-187.

1817 unter Führung von dem Kultusminister Wangenheim und Friedrich List die staatswirtschaftliche Fakultät in der Erwartung der Ausbildung tüchtiger Verwaltungsbeamten neu gegründet worden.<sup>15</sup> König Friedrich zielte auf ein zentralgeordnetes Machtgefüge ab und versuchte 1815 die Verfassungsoktroyierung, aber dieser Richtung widerstanden die Landstände hartnäckig, die auf dem „guten alten Recht“ bestanden. Nach langen Kämpfen kam es 1819 unter König Wilhelm I. zu der „vereinbarten Verfassung“ als dem ersten Verfassungsvertrag zwischen Fürst und Volk (Stände) in der Entwicklung des deutschen Konstitutionalismus.<sup>16</sup>

Als Mohl also etwa um 1830 die eine Wohlzwecklehre beinhaltende Rechtsstaatslehre entwarf, war das reale System württembergischen Frühkonstitutionalismus schon dabei vorausgesetzt, und in seinem ersten Hauptwerk „Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg“ (1829-31), durch das seine „Stellung als Staatsrechtslehrer war gemacht“,<sup>17</sup> erörterte er das positive Staatsrecht dieses konstitutionellen Staats systematisch durch Zerteilung in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht. Überdies hat Mohl die moderne Fabrikarbeiterfrage durch Literatur der industrialisierten Länder kennengelernt und ist zur Erkenntnis gelangt, daß die institutionelle Staatsintervention auch in der kommenden Industriegesellschaft unentbehrlich sein muß. Deshalb lag Mohls Standpunkt eben in einem neuen Stadium, das deutlich anders als bei Kant in Preußen gegen Ende des 18. Jahrhun-

---

<sup>15</sup> Vgl. K. E. Born, Geschichte der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Tübingen, 1817-1967, Staatswirtschaftliche Fakultät, Staatswissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Tübingen 1967, S.1ff.; 200 Jahre Wirtschafts- und Staatswissenschaften, a.a.O., S.8ff.

<sup>16</sup> Vgl. E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd.1, Durchges. Nachdr. der 2., verb. Aufl., Stuttgart u.a. 1990, S.329-334.

<sup>17</sup> Lebens-Erinnerungen von Robert von Mohl 1799-1875, mit dreizehn Bildnissen, 2 Bde., Stuttgart u. Leipzig 1902, Bd.1, S.263.

derts sowohl in der realen Verfassung als in der wirtschaftlichen Gesellschaft war. Für die Mohlsche Erörterung über den Rechtsstaat hat es schon die Grundaufgabe werden müssen, ein Grundprinzip der modernen Staatsintervention auf dem Prinzip der konstitutionellen Privatautonomie aufzustellen.

Mohls System des Verwaltungsrechts, das sich im obengenannten „Staatsrecht des Königreiches Württemberg“ zeigte, setzt sich aus dem Organismus der Staatsverwaltung und der Verwaltung der einzelnen Regierungszweige zusammen, und die letztere ist in zwei Teile, „Verwaltung der Rechtspflege“ und „Verwaltung der Polizei“, geteilt. Die „Verwaltung der Polizei“ umfaßt „Rechts-Polizei“, „Hülfs-Polizei“, „das Kriegswesen“, „die auswärtigen Angelegenheiten“ und „die Finanz-Verwaltung“. Die „Rechts-Polizei“ mache sich besonders den vorbeugenden Schutz der Rechte der Staatsbürger zur Aufgabe, und dagegen setzt die „Hülfs-Polizei“ sich aus den verschiedenen, auf bürgerliches Leben bezüglichen Zweigen, wie etwa Bevölkerungs-, Medizinal- und Armen-Polizei, die intellektuelle, sittliche und religiöse Bildung, Sorge für die Urproduktion, die Gewerbe-Industrie und den Handel, Schutz des Vermögens gegen Unglücksfälle usw., zusammen.<sup>18</sup> Wie hier gezeigt, übernahm er offensichtlich den Begriff und die Vorstellung „Polizei“ als die traditionelle allgemeine innere Verwaltung, aber seine Absicht als Fachmann für das Staatsrecht war, die Polizei an den modernen Begriff „Rechtsstaat“ anzubinden. Die allgemeinen Formen der sehr vielseitigen Staatsinterventionen in einem Rechtsstaat theoretisch zu erörtern, das war das Hauptthema in seiner „Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechts-

---

<sup>18</sup> Vgl. R. v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, 2 Bde., Tübingen 1829-31, 2. Aufl., 1840 [Abk.: StRdKW], Bd.2: Das Verwaltungsrecht.

staates“ (1832-33).

In diesem Buch ist Mohls Ausgangspunkt die Vorstellung, daß jedes Volk unter den historisch-kulturellen Bedingungen verschiedene „Lebenszwecke“ habe. Daraus relativiert er den Staat als nur eine der verschiedenen Institutionen, um die Lebenszwecke zu verwirklichen, und zugleich sieht er in dem Staat nur ein Mittel zum Lebenszweck; „Der Zweck des Staates kann kein anderer seyn, als der Zweck des Lebens nach der herrschenden Volksansicht, denn er ist ja blos ein Mittel zur Beförderung der letzteren.“<sup>19</sup> So leitet er den Staatszweck aus dem Lebenszweck ab und teilt die „Staatsgattungen“ dem Staatszweck entsprechend in Theokratie, Despotie, Patrimonialstaat, Patriarchalischen Staat und Rechtsstaat ein. Dieses den Lebenszweck zum Maßstab nehmende Anpassen des Staatszweckes und das Ansehen des Staats als ein Mittel bilden die Grundlage dafür, daß Mohls „Rechtsstaat“ einen bürgerlichen liberalen Charakter gewinnt. Außerdem stellt die Relativierung des Staats selbst einen Ausgangspunkt dar, der später zu seiner Originalkonzeption der „Gesellschaftswissenschaften“ als ein anderes System als das der bisherigen „Staatswissenschaften“ führt, eines großen Fachs über die „Gesellschaft“, i. e. die verschiedenen „Lebenskreise“ zwischen den Einzelnen und dem Staat. Im Verlauf der Zeit vertiefte sich seine Erkenntnis von den eigenen Aufgaben der vielschichtigen Zwischenkreise. Daher hat das Mohlsche System der Staatswissenschaften nur einen Zweig der Gesellschaftslehre im weitesten Sinne (der Lehre über das menschliche Zusammenleben) dargestellt, und soweit es sowohl dem System der Staats-

---

<sup>19</sup> R. v. Mohl, Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 2 Bde., Tübingen 1832-33, 2. Aufl., 3 Bde., 1844-45, 3. Aufl., 3 Bde., 1866 [Abk.: P-W], Bd.1, 1. Aufl., S.5.

wissenschaften als dem der Gesellschaftswissenschaften um das Erreichen der „Lebenszwecke“ ging, haben die beiden Systeme Züge der Zweck-Mittel-Beziehungslehre gehabt.<sup>20</sup>

Die herrschende „Lebensansicht“ im „Rechtsstaat“ nehme für „das Leben auf der Erde“ „einen eigenen Zweck, eine selbstständige Bestimmung“ an, und man finde „diesen Zweck nur in der möglichst allseitigen vernunftgemäßen Ausbildung aller geistigen und körperlichen Kräfte, welche in den Menschen gelegt sind.“ Diese Ausbildung seiner Kräfte sei „Pflicht und Recht“ der Menschen. „Jeder Einzelne legt, und zwar in seiner Doppeleigenschaft als sinnlich-geistiges Wesen einen hohen Werth auf sich, verlangt über sich verfügen zu dürfen, und findet darin sein Glück. Die einzigen Beschränkungen, welche er als vernünftiges Wesen zugeben muß, sind die, daß er nichts unternehmen könne, was vernunftwidrig wäre, indem dieses seiner Würde und Natur zuwider seyn würde, und zweitens, daß er in seinen Kraftäusserungen keinen andern Menschen in dessen gleichen Rechten verletzen dürfe, weil sonst ein Zusammenleben nicht möglich wäre.“<sup>21</sup>

Die Lebensansicht im Rechtsstaat ist so in einem vernunftgemäßen, individualistischen und humanistischen Ideal gesucht worden. Im Rechtsstaat sei also „die Freiheit des Bürgers“ „der oberste Grundsatz; er selbst soll handeln und sich bewegen innerhalb der Gränzen der Vernunft und

---

<sup>20</sup> Vgl. R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, Tübingen 1859 [Abk.: Encyklopädie], S.3ff., 44ff.; ders., Gesellschafts-Wissenschaften und Staatswissenschaften, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 7. Jg., 1. Heft, Tübingen 1851, S.3-71, insb. S.27ff.; ders., Die Staatswissenschaften und die Gesellschaftswissenschaften, in: ders., Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, in Monographien dargestellt, 3 Bde., Erlangen 1855-58, Unveränderter Abdruck, Graz 1960 [Abk.: GLStW], Bd.1, S.67-110.

<sup>21</sup> R. v. Mohl, P-W, Bd.1, 1. Aufl., S.4.

des Rechtes; gerade eine selbstständige Ausbildung ist sein Recht und seine Pflicht gegen sich selbst.“<sup>22</sup> Mohl hatte sich bereits vom Stadium der Naturrechtslehre losgemacht. Sein Hauptinteresse lag in der positiven Rechtsordnung der Rechte-Pflichten-Beziehungen zwischen dem Oberhaupt und den Staatsbürgern, und die Naturrechtslehre an sich gehörte für ihn schon zum Feld der Geschichte des Staatsrechtes und der Staatswissenschaften.<sup>23</sup> Aber er konnte noch nicht gründlich den Standpunkt des Rechtspositivismus als des Monismus des positiven Rechtes einnehmen, und suchte deshalb eine Grundlegung seines Systems der Staatswissenschaften in einem vernunftgemäßen Prinzip oder einer humanistischen Norm wie dieser „selbstständigen Ausbildung“ der Kräfte des einzelnen Bürgers.<sup>24</sup> Dieser ausdrücklich auf die „Vernunftsprinzipien“ Wert legende Standpunkt Mohls spiegelte wider, daß in der Geschichte des deutschen Rechtsdenkens die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in die Übergangszeit von der Kantischen neuen Naturrechtslehre zum Rechtspositivismus fiel.

Da dieses vernunftgemäße liberale Menschenbild den Zweck des Rechtsstaates entscheide, beschränke sich die Unterstützung i. e. die Intervention des Staates auf die „Wegräumung solcher Hindernisse [.....], deren Beseitigung den Kräften des Einzelnen zu schwer wäre.“<sup>25</sup> Trotz dieser subsidiären „negativen Art“ der Staatsintervention könne die Staats-

---

<sup>22</sup> Ebenda, S.7.

<sup>23</sup> Zur Kritik Mohls an der abstrakten Allgemeinheit der naturrechtlichen, auf dem sozialen Vertrag beruhenden, staatsbildenden Lehre, siehe R. v. Mohl, Encyklopädie, S.84ff.

<sup>24</sup> Im „Staatsrecht des Königreiches Württemberg“ nannte Mohl die „Quelle positiver Entscheidungen“ das „philosophische Staatsrecht“, und sah die „Grundsätze des philosophischen Rechtes“ als diejenigen „Rechtssätzen, welche sich unmittelbar aus höchsten Vernunftsprinzipien“ ergeben. Vgl. R. v. Mohl, StRdKW, Bd.1, 2. Aufl., S.87f.

<sup>25</sup> Mohl, P-W, Bd.1, 1. Aufl., S.7.

tätigkeit als eine Ergänzung zur „Freiheit des Bürgers“ doch die Tätigkeiten des Bürgers ohne Rücksicht auf das Gebiet positiv unterstützen, soweit es irgendwelche „Hindernisse“ gebe, die er nur mit eigenen Kräften nicht beseitigen könne. Infolgedessen übernehme im Rechtsstaat, betreffs zweier Arten von Hindernissen, die „Justiz“ die „Aufrechterhaltung der Rechtsordnung“ einerseits, und die „Polizei“ „die Unterstützung vernünftiger menschlicher Zwecke, wo und insoweit die eigenen Mittel der einzelnen oder bereits zu kleineren Kreisen vereinigten, Beteiligten nicht ausreichen“ andererseits.<sup>26</sup>

So hat Mohl dieses Staatsinstitutionensystem der grundsätzlich ergänzenden subsidiären Unterstützung, i. e. die Staatstätigkeiten zum Wohlfahrtszweck, mit dem traditionellen Begriff „Polizei“ zusammengefaßt. Da aber „der oberste Grundsatz“ des Rechtsstaates „die Freiheit des Bürgers“ sei, heiße dementsprechend „oberster Grundsatz der Polizei [.....], daß der Staat immer dann, aber auch nur dann, einzuschreiten hat, wenn der Erreichung eines vernunftgemäßen, rechtlich-erlaubten und allgemeiner nützlichen Unternehmens sich so große äußere Hindernisse in den Weg stellen, daß ihre gänzliche oder zweckmäßige und wirksame Hinwegräumung für die Privatkräfte der Staatsbürger zu schwer wäre.“<sup>27</sup> Hier werden vor allem die freien selbstständigen Tätigkeiten des Bürgers zum Lebenszweck bevorzugt, und die „Polizei“ entsteht konsequent dafür ergänzend und subsidiär, sie ist also schon vom Stadium des vormundschaftlichen alten Wohlfahrtsstaates des aufgeklärten Absolutismus bestimmt befreit worden. Das eine deutliche Sollen der „selbstständigen Ausbildung“ der Kräfte des Einzelnen hat den Staat zu einem Mittel gemacht, und die Polizeitätig-

---

<sup>26</sup> Mohl, Encyklopädie, S.325.

<sup>27</sup> Mohl, P-W, Bd.1, 1. Aufl., S.21.



keiten des Staates hat das andere Sollen des subsidiären Prinzips aufhaltend diszipliniert. Dieses subsidiäre Prinzip funktioniert als eine formale Logik, die den Rechtsstaat, der die Verwirklichung der Privatautonomie des Einzelnen erstrebt, zu einer extensiv unbeschränkten, wohlfahrtszweckmäßigen Intervention fähig macht, ohne den Zweck und die Gebiete der Staatstätigkeit auf die Rechts- und Sicherheitssachen zu beschränken.<sup>28</sup>

So betrachtet, ergibt es sich, daß es sehr utopisch und unpraktisch wäre, die Notwendigkeit der Polizeitätigkeiten des Staates abzulehnen oder zu ignorieren. „Ohne unmittelbare Stütze und Hülfe der Rechtspflege kann der Bürger möglicherweise sein ganzes Leben ruhig hinbringen, nicht aber eine Stunde ohne fühlbare Einwirkung einer guten Polizei. Es ist daher geradezu thörigt, von dem ‚Polizei‘staate als von etwas an sich Verkehrtem und zu Beseitigendem zu reden, ihm den ‚Rechts‘staat gegenüber zu stellen. Der Staat hat sowohl für Polizei als für Recht zu sorgen.“<sup>29</sup> Das zeigt, wie realistisch Mohls objektive Erkenntnisse waren – unter der Strömung der heftigen Kritik an dem „Polizeistaat“ als das Pro-nomen eines bösen unterdrückerischen Interventionsstaates von Seiten der liberalen Staatsauffassung seit den dreißiger Jahren.<sup>30</sup>

## 2. *Verwaltungsintervention und Rechtsschutz des Staatsbürgers*

---

<sup>28</sup> In diesem Sinne kann die Bestimmung von E. Angermann, „eine Synthese zwischen dem Wohlfahrtsideal und dem Rechtsstaatsgedanken“ (E. Angermann, a.a.O., S.139.) oder eine „Verschmelzung von Wohlfahrts- und Rechtsstaat“ (ebenda, S.131.) bei Mohl, mit anderen Worten, so wie eine Synthese zwischen der Privatautonomie und der Staatsintervention gesagt werden.

<sup>29</sup> Mohl, P-W, Bd.1, 3. Aufl., 1866, S.10, Anm. Vgl. auch ders., Encyklopädie, S.326.

<sup>30</sup> Vgl. F.-L. Knemeyer, Art., Polizei, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Histori-

Der Begriff des Mohlschen „Rechtsstaates“ war aber eigentlich gleichgültig und unparteiisch gegen die „Regierungsform“ (Volksherrschaft i.e. Demokratie, Aristokratie und Monarchie)<sup>31</sup> und das Prinzip der subsidiären Staatsintervention war nichts mehr als eine abstrakte formale Logik. Angenommen, daß der moderne liberale Staat, dessen oberster Grundsatz die Privatautonomie des Bürgers sei, dennoch Polizei-Intervention (Unterstützung) üben muss, hat es eines Festhaltens der Formen dieser Intervention auf der Ebene des positiven Rechts in Richtung auf den Rechtsschutz des Einzelnen bedurft, damit der Begriff „Rechtsstaat“ und das subsidiäre Prinzip wirklich eine den alten Wohlfahrtsstaat überwindende Modernität gewinnen konnten.

Diesbezüglich hat Mohl zuerst, mit Zugrundelegung von der geltenden konstitutionellen Monarchie unter der positiven Verfassung, die die Rechte-Pflichten-Beziehungen zwischen Staatsgewalt und Staatsbürger vorschrieb, nicht nur das Prinzip der gesetzmäßigen Verwaltung und das des Vorrangs des Gesetzes vor Verordnung als Selbstverständliches bestätigt, sondern auch sich bestrebt, praktisch mehr Wert auf die Rolle der gesetzgebenden Tätigkeit der Verwaltung zu legen.<sup>32</sup> Dann hat Mohl, vom Stand-

---

sches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. von O. Brunner, W. Conze, R. Koselleck, Bd.4, 1978, S.875-897, S.893. Mohl kritisierte Kant als „offenbar allzu enge Zweckbestimmung des Staates“, d. h. als eine Staatsauffassung: „sein einziger Zweck ist Rechtssicherheit für den Einzelnen“ (Mohl, Grundzüge einer Geschichte des philosophischen Staatsrechtes, in: ders., GLStW, Bd.1, S.215-264, S.242.), aber Kant selbst hatte den traditionellen Begriff „Staatszweck“ an sich rein-vernünftig beseitigt und der Ausführung des Staatsrechtes als der „formalen Bedingung der äusseren Freiheit“ (I. Kant, Die Metaphysik der Sitten, Zweiter Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, (1797), in: Philosophische Bibliothek, Bd.42, a.a.O., S.209-360, S.219.) gegenstandsweise keine Beschränkung auferlegen wollen.

<sup>31</sup> R. v. Mohl, Encyclopädie, S.326, 333ff.

<sup>32</sup> Vgl. R. v. Mohl, P-W, Bd.1, 1. Aufl., S.22ff., 2. Aufl., S.33ff., 3. Aufl., S.45ff.

punkt aus, jeden Einzelnen als Träger seiner Rechte zu betrachten,<sup>33</sup> sich der formellen Grundsätze zum Rechtsschutz gegen die Zwangsmittel durch die Polizei-Behörden (vor allem bei der Durchführung der Strafen) vergewissert, d. h. die Anwendung des Gesetzes „nach den Regeln der Auslegung“, „die Grundsätze über Zurechnungsfähigkeit“, die Genehmigung der „Verteidigungs-Mittel“ des Betreffenden, die Gestattung einer „Berufung an eine Oberebehörde“,<sup>34</sup> und zudem auch die Rechte des Einzelnen auf „Beschwerde“ und „Berufung“ über gesetzwidrige Handlungen der Behörden aufgrund der württembergischen Verfassung Art. 36. Außerdem hat er die Pflicht aller Staatsbürger, „gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten“, auf „nur verfassungsmäßigen Gehorsam“ beschränkend ausgelegt, und dadurch hat er die Rechte des Bürgers auf „Verweigerung des Gehorsams“ und zuletzt auf „thätigen Widerstand“ gegen den ungesetzlichen Befehl zugelassen.<sup>35</sup>

Auf diese Weise ist eine Reihe von den modern-liberalen Hauptpunkten über die rechtlichen Formen zum verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Ausgleich zwischen der Einmischungswirkung durch Staatsverwaltung und dem Rechtsschutz des Staatsbürgers hier sehr positiv und energisch erörtert worden. Diese moderne, besonders verwaltungsrechtliche Denkweise stützte sich auf die Erkenntnis über „das Wesen des Rechtsstaates“, „daß [nicht nur dem Staatsoberhaupt, sondern] auch ihm [d. h. dem Staatsbürger] nicht zu verletzende Rechte zustehen; daß auch er Selbstzweck ist.“<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup> Mohl sagt über den „Grundsatz, daß der Bürger eines Rechtsstaates vor allen Dingen Sicherstellung seiner Rechte verlangen darf“ (P-W, Bd.1, 1. Aufl., S.32).

<sup>34</sup> Vgl. R. v. Mohl, P-W, Bd.1, 1. Aufl., S.34, 2. Aufl., S.43f., 3. Aufl., S.61f.

<sup>35</sup> R. v. Mohl, StRdKW, Bd.1, 2. Aufl., S.323ff.

<sup>36</sup> Ebenda, S.323.

Durch diese zwei Arten von Formalität, nämlich die formale Logik des subsidiären Prinzips bei der Staatsintervention und die rechtliche Formalität des positiven Verwaltungsrechtssystems, ist eben die interventio-nistische Seite des modern-liberalen Staates realität-entsprechend und all-mächtig entstanden. Es ist doch bemerkenswerter und bedeutsamer, daß Mohl, wie schon gesehen, von einem klaren Sollen, der vernunftgemä-ßen selbstständigen Ausbildung der Kräfte des Einzelnen, nämlich der Privatautonomie als einem modernen Zwecksinhalt des Menschenlebens ausgegangen ist. Es war dieses Sollen, welches es ihm ermöglichte, die Beziehung zwischen Privatperson und Staat ohne Vorbehalt als die zwischen Zweck und Mittel zu erfassen, und das subsidiäre Prinzip ist, sozusagen als das zweite Sollen, aus dem Wesen der „Unterstützung“ der Privatautonomie als Staatszweck abgeleitet worden. Die Mohlsche Rechtsstaatslehre hat also eine Logik der Ergänzung der Privatausbildung (des ersten Sollen) durch die Staatsintervention (das erste Mittel) mit dem subsidiären Prinzip (dem zweiten Sollen) und der verwaltungsrechtlichen Formalität (dem zweiten Mittel) begründet. Das war ein Gesamtsystem der Zweck-Mittellehre, das von einem Prinzip moderner Privatautonomie ausgegangen ist, und bedeutet die Entstehung einer modernen südwestdeutschen Erkenntnis für staatliche Politik im konstitutionellen bürgerlichen Staat, die speziell verwaltungsrechtlich, dennoch konsequent durch grund-legende Sollen diszipliniert war.

Auch Hegel hat zwar die Privatautonomie mit dem Begriff „bürgerlicher Gesellschaft“ erfaßt, und mit deren „Subsumtion“ durch den Staat, nämlich durch die „Regierungsgewalt“, hat er eine preußische Erkenntnis für die bürokratische Entfaltung der staatlichen Politik ausgedrückt. Dabei wurden aber die sozialvertraglichen (volkssouveränen, volksrepräsentativen)

tiven) Momente geleugnet, auch die Ständeversammlung wurde unter der ständisch-korporativen Vorstellung aufgefasst, deshalb wurde die Privatautonomie i. e. die Spaltung der „Sonderinteressen“ als ein vom Staat zu überwindendes Unvollkommenes gesehen.<sup>37</sup> Noch dazu scheint es uns, daß sein idealistischer Weg ein Wachstum der sachlichen, eine moderne Politikwissenschaft zu stützenden Zweck-Mittel-Erkenntnis verhindert hat. Bei Mohl in Südwestdeutschland dagegen hatte die vernunftrechtliche Denkweise schon im voraus die sozialvertraglichen Momente gezüchtet,<sup>38</sup> und noch dazu hatten diese Momente sich durch die Einführung des konstitutionellen Systems bei aller Unreife auf positiver Ebene institutionalisiert. Infolgedessen haben diese realen Institutionen die Sozialvertragslehre in Wirklichkeit unnötig gemacht und eine Erkenntnis über die auf positives Recht begründete Staatspolitik hervorgebracht. Diese moderne Erkenntnis der Politik hat Mohl in ein traditionelles System der „Staatswissenschaften“ eingesetzt, so heiße es „Staatskunst oder Politik“ als „die Wissenschaft von den Mitteln, durch welche die Zwecke der Staaten so vollständig als möglich in der Wirklichkeit erreicht werden“,<sup>39</sup> in der hauptsächlich „Verfassungs- und Verwaltungs-Politik“ als „innere Staatskunst“ miteingeschlossen sei, und die letztere die einzelnen Erläuterungen über weite Gebiete der inneren Verwaltung als „Polizeiwissenschaft“ (neben Organisationslehre, Justiz-Politik, Finanzwissenschaft) umfasse.<sup>40</sup>

---

<sup>37</sup> G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, a.a.O., S.75 (§75), 305 (Zusatz zu §75), 195ff. (§258), 248ff. (§§303-313).

<sup>38</sup> Vgl. z. B. C. v. Rotteck, Lehrbuch, a.a.O.

<sup>39</sup> R. v. Mohl, Encyklopädie, S.541.

<sup>40</sup> Vgl. R. v. Mohl, Die Encyklopädie und Systeme der Staatswissenschaften, in: ders., GLStW, Bd.1, S.111-164, S.126.

### 3. *Arbeiterfrage und mittelständische Gesellschaft*

Als ein tiefer Grund dafür, daß Mohl die weite, Volksleben unterstützende Staatsverwaltungstätigkeit durch „Polizei“ verwaltungs(rechts-)wissenschaftlich richtig erörterte, ist es sehr bemerkenswert, daß er eine frühreife Erkenntnis für die Fabrikarbeiterfrage hatte. In einem Aufsatz von 1835 „Über die Nachteile, welche sowohl den Arbeitern selbst, als dem Wohlstande und der Sicherheit der gesammten bürgerlichen Gesellschaft von dem fabrikmäßigen Betriebe der Industrie zugehen, und über die Nothwendigkeit gründlicher Vorbeugungsmittel“<sup>41</sup> hat er, eben in der Tür der Industrialisierung stehend,<sup>42</sup> einerseits den großen Erfolg des Fabriksystems in der Produktionskapazität positiv bejaht, aber andererseits hat er aufgrund der Literatur vorher industrialisierter Länder, z. B. von P. Gaskell, Bar. de Morogues, S. de Sismondi, A. de Villeneuve-Bargemont usw., schon den Notstand der „Proletarier in den Fabriken“ als ein Strukturproblem, „das Erzeugniß der großen Fabrication, nämlich die Massen-Dürftigkeit, (von den Engländern und Franzosen der Pauperismus genannt)“<sup>43</sup> begriffen. Dessen Hauptursachen liegen, zufolge Mohls, in dem wellenförmigen Überschuß der Arbeiter und der Vertreibung gelernter Arbeiter durch die Einführung der Maschinen, und der Kern der Sache sei

---

41 Dieser Aufsatz erschien in: Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, hrsg. von K. H. Rau, Bd.2, Heidelberg 1835, S.141-203.

42 Unmittelbar vor Mohl hatte der Münchner Romantiker Franz von Baader (1765-1841) die „Einbürgerung der Proletaires“ erörtert. Vgl. F. X. v. Baader, Über das dermalige Mißverhältnis der Vermögenslosen oder Proletaires zu den Vermögen besitzenden Klassen der Sozietät in betreff ihres Auskommens, sowohl in materieller als in intellektueller Hinsicht, aus dem Standpunkte des Rechts betrachtet (1835), in: ders., Gesellschaftslehre, Ausgewählt, eingeleitet und mit Texthinweisen von H. Grassl, München 1957, S.235-250.

43 R. v. Mohl, Über die Nachteile, a.a.O. (41), S.153.

„der gänzliche Mangel einer vernünftigen Hoffnung auf eine wesentliche Verbesserung der Lage“,<sup>44</sup> i. e. „Hoffnungslosigkeit“ oder „Aussichtslosigkeit“.

Dieser Gesichtspunkt stellte eine Bekehrung von seiner früheren gänzlichen Zustimmung zur unbedingten Gewerbefreiheit dar.<sup>45</sup> Nun ist hier, neben der „Unausführbarkeit und Gedankenlosigkeit“ der „wegen Nichtachtung der richtigen volkswirtschaftlichen Grundsätze unbrauchbaren Vorschläge“<sup>46</sup> von den Frühsozialisten wie Saint-Simon, J. Gray, Ch. Fourier, die Unentbehrlichkeit einer „Hülfe von Seiten der Staatsgewalt“ gegen die sich nur auf Selbsthilfe verlassende „bequeme Ansicht MacCullochs“<sup>47</sup> behauptet worden. Der Mittelpunkt seines Verbesserungsplanes liegt darin, den Fabrikarbeitern eine Aussicht auf Aufstiegsmöglichkeit zu geben, und es ist darauf abgesehen worden, ihnen eine „Möglichkeit, ein selbstständiges Geschäft auf eigene Rechnung ganz oder theilweise zu errichten“<sup>48</sup> anzubieten, mit dem Arbeiterschutz, nämlich einer Arbeitstag-Einschränkung usw., der Gewinn-Teilung zwischen dem Arbeiter und dem Fabrikherrn, dem öffentlichen Unterricht, dem Kapital-Darlehen vom Staat zur Selbständigkeit, und dadurch die Arbeiter mit der bestehenden bürgerlichen Gesellschaft zu „versöhnen“. Denn es ging Mohl darum, „die so höchst bedenklich drohende Stellung, welche die Arbeiter immer mehr und mehr in der bürgerlichen Gesellschaft und gegen dieselbe einnehmen, in eine ungefährlichere und für sie selbst heilsamere und erträglichere zu verwandeln.“<sup>49</sup>

---

<sup>44</sup> Ebenda, S.146.

<sup>45</sup> Vgl. ebenda, S.194.

<sup>46</sup> Ebenda, S.172.

<sup>47</sup> Ebenda, S.158f.

<sup>48</sup> Ebenda, S.174.

<sup>49</sup> Ebenda, S.184.

Der Standpunkt dieser Mohlschen Konzeption war ein kleinbetriebliches „Einfache-Warenproduktions“-Bild der „bürgerlichen Gesellschaft“ vom südwestdeutschen Frühliberalismus im Vormärz, der auf den hauptsächlich von Handwerkern getragenen „Mittelstand“ als den „Kern der Nationen“ Wert legte. Dabei zeigte sich der „Mittelstand“ charakteristisch als Inhaber der Bildung und des Besitzes, Träger von der „wirtschaftlichen Selbständigkeit“ und dem „bürgerlich-moralischen Selbstbewußtsein“, also als „politischer Verantwortungsträger“.<sup>50</sup> Auch für Mohl sei eben der Handwerker „ein geachtetes selbstständiges Mitglied der Gemeinde und des Staates“<sup>51</sup>, und deshalb ging es ihm darum, daß „die Zahl und der Wohlstand der auf eigene Rechnung arbeitenden, ein ehrenwerthes Auskommen und Vermögen erwerbenden Handwerker, also der Kraft des Bürgerstandes, sich sehr vermindert.“<sup>52</sup> Deswegen konvergiert die Frage der Fabrikarbeiter für Mohl auf nichts anderen als auf dem Problem der Erhaltung und Erschaffung des „Mittelstandes“.

Dieses mittelständische Gesellschaftsbild ist aber ein sehr unsicheres Übergangsmodell, weil es ihm bestimmt war, auf der natürlichen Verbindung der Arbeit mit dem Besitz beruhend, einen Zweifrontenkrieg zu führen, nämlich mit dem historischen Recht des Feudaladels einerseits, und mit dem modernen Großbourgeoisystem andererseits, also in einer sozialen Progressivität und in einer sozialen Konservativität.<sup>53</sup> In dieser

---

<sup>50</sup> Vgl. W. Conze, Art., Mittelstand, in: Geschichtliche Grundbegriffe, a.a.O., Bd.4, 1978, S.49-92, S.62, 67. Ferner z.B. H. Henning, Sozialgeschichtliche Entwicklung in Deutschland von 1815 bis 1860, Paderborn 1977, S.66f.

<sup>51</sup> R. v. Mohl, Über die Nachteile, S.145.

<sup>52</sup> Ebenda, S.142f.

<sup>53</sup> Diesbezüglich, vgl. z.B. H. Sedatis, Liberalismus und Handwerk in Südwestdeutschland, Wirtschafts- und Gesellschaftskonzeptionen des Liberalismus und die Krise des Handwerks im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1979, S.37-50.



ambivalenten Konstellation hat das mittelständische Modell eine Wahlverwandtschaft mit dem Kantschen Bild der „staatsbürgerlichen Gesellschaft“ in seiner „Theorie des Staatsrechtes“ dargestellt, nicht nur in ihren liberalen, transzendental-vernunftrechtlich konstitutionellen Attributen, sondern auch in ihrer historisch-materiellen hausväterlichen Exklusivität, d. h. im „Attribut der bürgerlichen Selbständigkeit“ als „die Fähigkeit der Stimmgebung“ bei Kant<sup>54</sup> und im Widerspruch gegen allgemeines Wahlrecht bei den südwestdeutschen Frühliberalen einschließlich Mohl. Das war die soziale und moralische Basis des Frühkonstitutionalismus, den mit Rotteck und Welcker in Baden usw. auch Mohl sowohl wissenschaftlich als politisch-praktisch trug. Folglich haben unter der Bedingung der Verspätung der Industrialisierung die Mohlschen vorwegnehmenden Einsichten über die Arbeiterfrage im Fabrikssystem zugleich sein Krisenbewußtsein für den Untergang des Mittelstandes und den Zusammenbruch der bestehenden „bürgerlichen“ Ordnung gezüchtet, und seine Erkenntnis zur Notwendigkeit polizeilicher Staatsverwaltung konkret vertieft.

Die Rechtsstaatslehre von Mohl war ein vom vernunftgemäßen liberalen Sollen bestimmtes Gesamtsystem der Zweckmäßigkeit und bewies eine Entstehung der die Privatautonomie zugrunde legenden Erkenntnis der modernen Staatspolitik, und zwar in einem Behälter des Systems traditioneller „Staatswissenschaften“. Aber mit dem allmählichen Aufschwung des Rechtspositivismus hat der Denkstil der Staatswissenschaften, die aus dem Naturrechtsgedanken und der Kameralwissenschaft stammten und ständig „Staatszweck“ diskutierten, von der modernen Jurisprudenz mit der Methode der juristischen Konstruktion nach und nach vertrieben

---

<sup>54</sup> I. Kant, Rechtslehre, S.137.

werden müssen.<sup>55</sup> Sowohl wissenschaftlich als sozialgeschichtlich war Mohl also ein Mann der Übergangsperiode.

Was im Vorwärtstommen der reinen Jurisprudenz eine neue Politisierung trug und die Ethiksache diskutierte, waren die aus den älteren Staatswissenschaften stammende Volkswirtschaftslehre und die staatswissenschaftliche Verwaltungslehre von Lorenz von Stein. Vor allem Stein hat, geleitet von der Erkenntnis für die Klassenstruktur der modernen Industriegesellschaft, die gemeinschaftliche Schaffung der unerläßlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einzelner „Persönlichkeit“ (i. e. die „Sozialreform“) als eine notwendige soziale Aufgabe der modernen Staaten erfaßt, und diese Staatstätigkeit (die „Arbeit“ des Staates) auf der Verwaltungslehre als „die sociale Verwaltung“ beseelt. Es lautet, „der Inhalt der staatlichen Arbeit [ist] ..... eben die Gesamtheit der Bedingungen der individuellen Entwicklung aller.“<sup>56</sup> „Der Staat soll durch seine Verwaltung niemals und unter keinen Umständen etwas anderes leisten, als die Herstellung der Bedingungen der persönlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, welche der Einzelne sich nicht selber zu schaffen vermag.“<sup>57</sup> Unter dem Aufschwung und der Herrschaft der positivistischen Methode überhaupt in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts war Stein wegen der besonders spekulativen Methode wissenschaft-

---

<sup>55</sup> Als Ausdruck des Widerstandes Mohls gegen die hegemoniale Jurisprudenz von seiten der Staatswissenschaften, siehe R. v. Mohl, Ueber die Errichtung staatswissenschaftlicher Fakultäten auf den deutschen Universitäten, in: Deutsche Vierteljahrschrift, 1840, Heft 4, S.237-257; ders., Ueber Staatsdienstprüfungen, in: a.a.O., 1841, Heft 4, S.79-103. Vgl. auch W. Bleek, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg, Berlin 1972, insb. S.240-254.

<sup>56</sup> L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 3., vollständig neu bearbeitete Aufl., 3 Theile, Stuttgart 1887-88, Theil1, 1887, S.26.

<sup>57</sup> L. v. Stein, Die Verwaltungslehre, 8 Theile in 10 Bde., Stuttgart 1865-68 u. 1884, Neudruck, Aalen 1975, Bd.4: T.2, S.59.

lich beinahe vollständig isoliert, ist es dennoch so zu schätzen, daß Stein, mit einem Gedanken von „Verwaltung“ als einer gemeinschaftlichen Versorgung der für die Verwirklichung der Privatautonomie notwendigen grundlegenden Voraussetzungen, neben dem vorausgehenden Mohl, eine zum modernen Wohlfahrtsstaat führende Gedankenurform von seiten des Sozialkonservatismus vorgelegt hat.\*

---

\* Wertvolle Hilfe hat Frau Monika Ayugai bei der Verbesserung sowohl in der Grammatik als im Ausdruck geleistet. Ihr sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Daher sind alle verbleibenden Fehler dem Verfasser zuzurechnen.